Landkreis Wolfenbüttel, Gemeinde Kneitlingen,
Ortsteil Eilum – Baugebiet Ortsmitte

Erfassung der Brutvögel und artenschutzrechtliche Bewertung

Auftraggeber:

Eilumer PLAN-BAU GmbH
Klint 3
38170 Eilum

Bearbeitung:

Planungsgruppe Ökologie und Landschaft

Schunterstraße 15
38106 Braunschweig
Tel.: 0531 / 234 29 510
rohlmann@planungsgruppe-bs.de

Dipl.-Biogeogr. Frauke Rohlmann

Stand: 22. August 2022

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass, Aufgabenstellung und Untersuchungsgebiet 3

2. Methoden 5

3. Ergebnisse 5

4. Artenschutzrechtliche Bewertung 9

4.1 Rechtliche Grundlagen 9

4.2 Mögliche Auswirkungen des Vorhabens 9

4.3 Prüfung auf Verbotstatbestände 10

4.4 Maßnahmen 12

5. Fazit 13

6. Quellen 13

6.1 Literatur 13

6.2 Rechtsquellen 13

Deckblattfotos: oben rechts: Blick aus dem Plangebiet in Richtung Osten zur Dorfstraße (Aufnahme vom 20.05.2022), unten links: Blick aus dem Plangebiet nach Westen (Aufnahme vom 02.06.2022)

Braunschweig, den 22.08.2022

Frauke Rohlmann

Frauke Rohlmann
Planungsgruppe Ökologie und Landschaft

1. Anlass, Aufgabenstellung und Untersuchungsgebiet

Die Eilumer PLAN-BAU GmbH plant auf einer ca. 3.500 m² umfassenden Fläche innerhalb der Ortslage Eilum eine Wohnbebauung. Das Plangebiet setzt sich aus den beiden Flurstücken 41/12 und 41/13 der Flur 1, Gemarkung Eilum zusammen (Abb. 1).

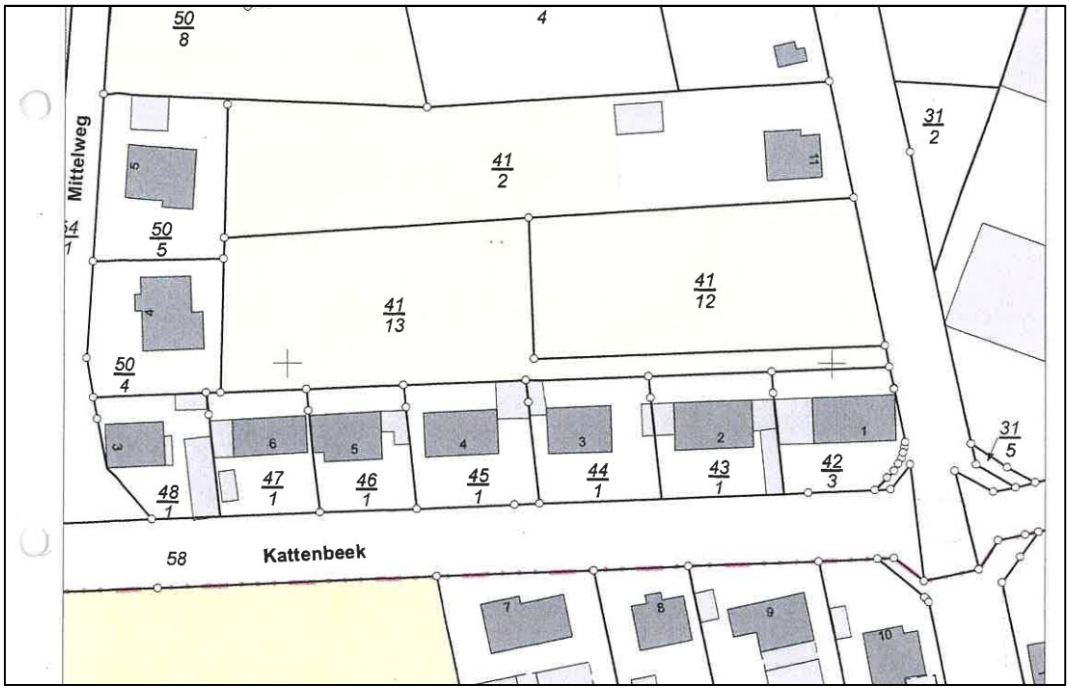

Abb. 1: Ausschnitt der Liegenschaftskarte 1:1000, Stand 29.04.2020. Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen - Katasteramt Wolfenbüttel

Zur Aufstellung des Bebauungsplans ist der Artenschutz gem. § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu berücksichtigen. Dazu wurden im Jahr 2022 durch die Planungsgruppe Ökologie und Landschaft auf der beplanten Fläche und in der direkten Umgebung Brutvögel erfasst. Im vorliegenden Bericht werden die Ergebnisse der Erfassung dargestellt, mögliche Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Verboten des § 44 BNatSchG erörtert und erforderliche Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich ermittelt.

Das Plangebiet besteht zum großen Teil aus einem relativ artenarmen Grünland. Entlang der südlichen Grenze und eines Stücks der nördlichen Grenze befinden sich locker wachsende Hecken aus Rosen, Hartriegel, Schwarzem Holunder u. a. Arten im Übergang zu Gebüschen auf den angrenzenden Grundstücken (Abb. 2 und Abb. 3). In der Mitte des Plangebiets steht ein einzelner junger Spitz-Ahorn (mittig auf dem Titelbild unten links). Am Nordrand befinden sich außerdem ein kleiner Unterstand für Weidetiere sowie ein Bauwagen (Abb. 4). Im Süden- und Westen grenzt die Fläche an Wohnbebauung. Nördlich liegt ein Grundstück mit einer Obstwiese im Westen und einem Wohnhaus im Osten. Östlich der Fläche verläuft die Dorfstraße mit Straßenbäumen (Titelbild oben rechts). Das Untersuchungsgebiet erstreckt sich über das Plangebiet und die angrenzenden Bereiche der umliegenden Nachbargrundstücke.

Abb. 2: Abschnitt der Hecke am Südostrand des Plangebiets

Abb. 3: Abschnitt der Hecke im Süden des Plangebiets

Abb. 4: Bauwagen (rechts) und kleiner Stall bzw. Unterstand (links) am Nordrand des Plangebiets.

2. Methoden

Die Erfassung der Brutvögel wurde in Form einer Revierkartierung unter Berücksichtigung von SÜDBECK et al. (2005) durchgeführt. Aufgenommen wurden die Sichtbeobachtungen sowie die Gesänge und Rufe der Vogelarten durch fünf vollständige Erfassungsdurchgänge in den Morgenstunden des 12.04., 27.04., 09.05., 20.05. und 02.06.2022.

Aus den Ergebnissen der einzelnen Durchgänge wurde dann die Zahl der Brutreviere als so genannte „Papierreviere“ ermittelt. Kriterium für die Festlegung eines Papierreviers ist das „revieranzeigende Verhalten“ der Vögel wie Gesang, Balz, aggressives Verhalten gegenüber Artgenossen, Attacken auf Greif- und Rabenvögel, Beobachtung von Jungvögeln, Transport von Nistmaterial oder Futter.

Die Vorkommen der einzelnen Arten werden allgemein nach Brutnachweis, (möglicher) Brutverdacht, Brutzeitfeststellung, Nahrungsgast sowie Überflug unterschieden. Brutnachweis und Brutverdacht werden als Anzahl Brutpaare (BP) angegeben und bilden den Brutbestand eines Gebietes. Bei Brutzeitfeststellungen, Nahrungsgästen und Überflügen wird die Anzahl beobachteter Individuen angegeben.

Kriterien für die Zuordnung zu den Kategorien sind:

Brutnachweis (BN)

- Altvögel tragen Futter bzw. füttern Jungvögel
- Altvögel mit Jungvögeln im brutverdächtigen Gebiet
- Altvögel im oder am Nest
- Jungvögel im Nest.

Brutverdacht (BV)

- Vogel mit Nistmaterial
- Balzverhalten
- Revieranzeigendes Verhalten

Brutzeitfeststellung (BZF)

- Einmaliges revieranzeigendes Verhalten im möglichen Bruthabitat

Nahrungsgast (NG)

- Vogelindividuum zur Nahrungsaufnahme im Gebiet, Brutplatz im Untersuchungsgebiet am Beobachtungsplatz sehr unwahrscheinlich.

Überflug (Ü)

- Vogelindividuum überfliegt das Gebiet und hat keinen Bezug zur Fläche.
-

3. Ergebnisse

Im untersuchten Gebiet wurden 19 Vogelarten festgestellt (Tab. 1, Abb. 5). Der Großteil zählt zu den häufigen, weit verbreiteten und ungefährdeten sogenannten Allerweltsarten. Alle erfassten Vogelarten gehören zu den europäischen Vogelarten gemäß Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EG) und sind damit gesetzlich besonders geschützt (§ 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG). Streng geschützte Vogelarten wurden nicht festgestellt.

An Gebäuden außerhalb der Planfläche wurden Brutnachweise von Haussperling, Kohlmeise und Hausrotschwanz festgestellt. Weitere Bruten von Haussperlingen und Hausrotschwanz, die als Brutverdacht oder Brutzeitfeststellung aufgenommen wurden, sind an umliegenden Gebäuden zu vermuten. Brutverdächtig wurden außerdem Ringeltaube, Stieglitz und Amsel mit je einem Brutpaar in Bäumen und Gebüschen auf dem nördlich angrenzenden Grundstück festgestellt. Im Plangebiet gab es keine Brutnachweise oder Brutverdachtsfälle.

Die locker gewachsene und offenbar selten beschnittene Hecke aus Rosen, Hartriegel und anderen Gehölzarten am Südrand des Plangebiets bildet einen fließenden Übergang zu Gehölzen in den südlich angrenzenden Gärten. In diesem Bereich gab es Brutzeitfestellungen von Stieglitz, Amsel und dem **gefährdeten Bluthänfling**. Grundsätzlich sind diese Gehölze als Neststandort der genannten Arten geeignet.

Der Großteil der Planfläche wird von einem Grünland eingenommen und von den vorkommenden Vogelarten zur Nahrungssuche genutzt: So wurden auf der Fläche am Boden zahlreiche Haussperlinge sowie Stieglitz, Amsel und Bachstelze beobachtet. Über der Fläche jagten Mauersegler, Mehlschwalben und gelegentlich Rauchschwalben nach Insekten.

Aufgrund der geringen Größe des untersuchten Gebiets wurden viele mögliche Brutreviere mit der Erfassung nur randlich angeschnitten. So deuteten rufende bzw. singende Stare, Ringeltauben und eine Rauchschwalbe auf Dächern oder in kleinen Bäumen auf Nistplätze an geeigneten Stellen in der näheren Umgebung des Untersuchungsgebiets hin. Im Allgemeinen brüten Stare in Höhlen an Gebäuden, in Bäumen oder Nistkästen, Ringeltauben legen ihr Nest frei in Bäumen oder höheren Gebüschen an und Rauchschwalbennester sind in offenen Gebäuden und Unterständen zu finden. Der **in Niedersachsen gefährdete Girlitz** wurde einmalig singend in einem Nadelbaum in einigem Abstand zum Plangebiet festgestellt. Da die Art häufig Koniferen zur Nestanlage nutzt, ist eine Brut dort möglich.

Tab. 1: Vogelarten im Untersuchungsgebiet.

Kürzel	Art	Schutz	RL D/Nds	Status des Vorkommens				
				BN	BV	BZF	NG	Ü
A	Amsel *Turdus merula*	§	*/*		1	2	1	
B	Buchfink *Fringilla coelebs*	§	*/*			1		
Ba	Bachstelze *Motacilla alba*	§	*/*			1	1	
Bm	Blaumeise *Parus caeruleus*	§	*/*				1	
Gi	**Girlitz *Serinus serinus***	**§**	***/3**			**1**		
Gf	Grünfink *Carduelis chloris*	§	*/*			3		
H	Haussperling *Passer domesticus*	§	*/*	1	5	3	18	
Hä	**Bluthänfling *Linaria cannabina***	**§**	**3/3**			**3**	**2**	
He	Heckenbraunelle *Prunella modularis*	§	*/*			2		
Hr	Hausrotschwanz *Phoenicurus ochruros*	§	*/*	1	1	1		
K	Kohlmeise *Parus major*	§	*/*	1			1	

Kürzel	Art	Schutz	RL D/Nds	Status des Vorkommens				
				BN	BV	BZF	NG	Ü
Ms	Mauersegler *Apus apus*	§	*/*				5	
M	**Mehlschwalbe *Delichon urbicum***	**§**	**3/3**				**viele**	
Rk	Rabenkrähe *Corvus corone*	§	*/*			1		1
Rt	Ringeltaube *Columba palumbus*	§	*/*		1	3		
Rs	**Rauchschwalbe *Hirundo rustica***	**§**	**V/3**			**1**	**1**	
S	**Star *Sturnus vulgaris***	**§**	**3/3**			**2**		**8**
Sti	Stieglitz *Carduelis carduelis*	§	*/V		1	1	4	
Zi	Zilpzalp *Phylloscopus collybita*	§	*/*			1		

Legende:

Schutz: **§** = **besonders geschützt** gem. § 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EG)

§§ = streng geschützt durch

EG VO A = Vogelart des Anh. A der EU-Artenschutzverordnung (Verordnung (EG) Nr. 338/1997) und daher **streng geschützt**

VSchRL I = Vogelart des Anh. I der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EG) und daher **streng geschützt**

RL: **Gefährdungsstatus nach**

D = Rote Liste Deutschland (RYSLAVY et al. 2020)

Nds = Rote Liste Niedersachsen (KRÜGER & SANDKÜHLER 2022)

Kategorien: **1** = Vom Aussterben bedroht, **2** = stark gefährdet, **3** = gefährdet, **V** = Art der Vorwarnliste, * = ungefährdet, ♦ = nicht bewertet

Status des Vorkommens:

BN = Brutnachweis

BV = (möglicher) Brutvogel

BZF = Brutzeitfeststellung

NG = Nahrungsgast

Ü = Überflug ohne direkten Bezug zum Plangebiet

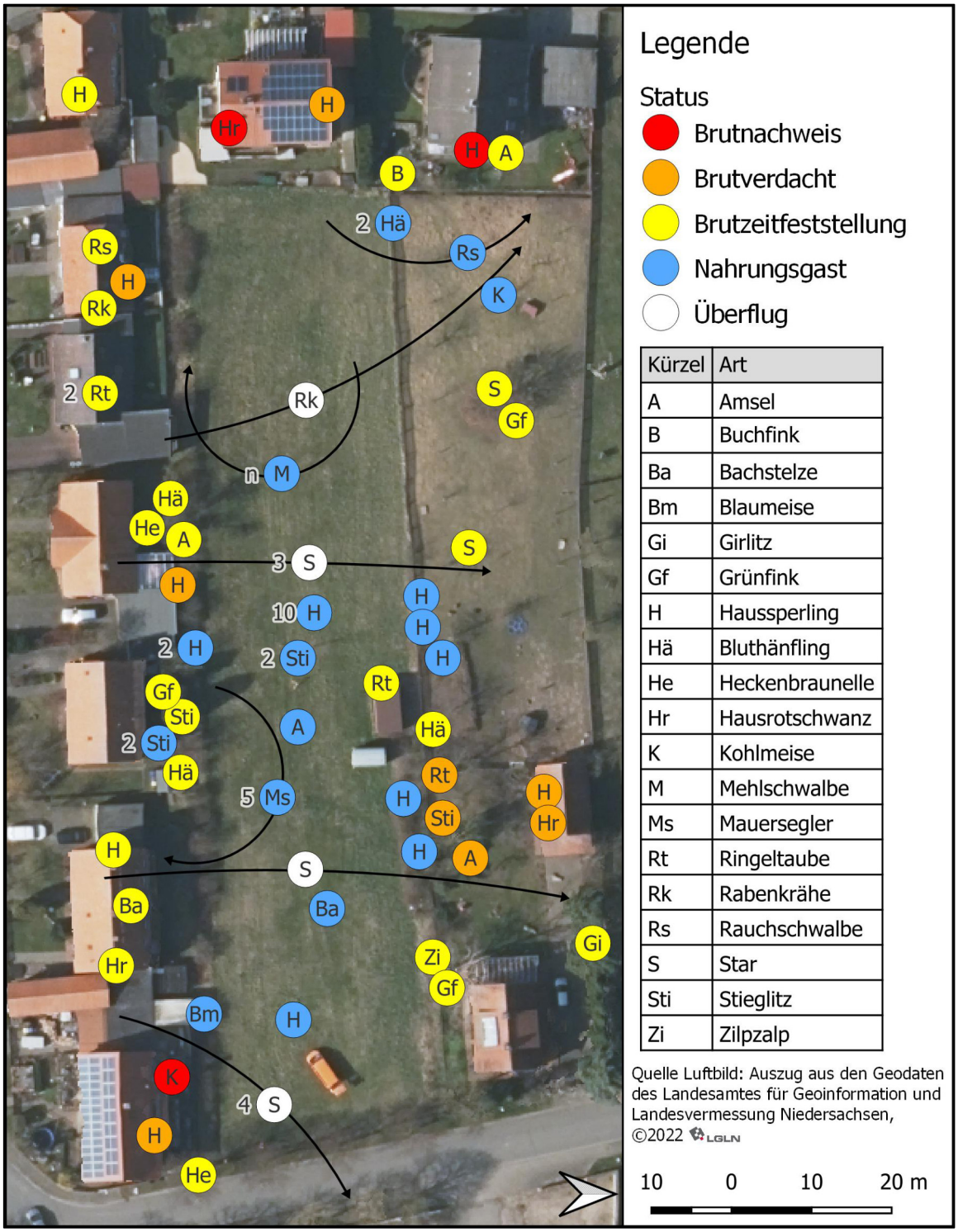

Abb. 5: Brutvögel im Untersuchungsgebiet. Abkürzungen siehe Tab. 1. Zahlen entsprechen der Anzahl beobachteter Individuen, n = viele.

4. Artenschutzrechtliche Bewertung

4.1 Rechtliche Grundlagen

Folgende Handlungen sind nach den Bestimmungen des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) für gemeinschaftsrechtlich geschützte Arten verboten:

Tötungs- / Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG): Verboten sind die Tötung oder Verletzung von Tierarten des Anhang IV FFH-Richtlinie oder europäischen Vogelarten oder ihren Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt bei der Aufstellung eines Bebauungsplans oder eines zulässigen Eingriffs in Natur und Landschaft ein Verbot nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.

Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG): Verboten ist erhebliches Stören von streng geschützten Tierarten und europäischer Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Ein Verbot liegt nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG): Verboten ist die Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tierarten des Anhang IV FFH-Richtlinie oder europäischen Vogelarten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.

Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt bei Handlungen zur Durchführung eines zulässigen Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor, wenn andere besonders geschützte Arten betroffen sind.

§ 39 BNatSchG regelt den allgemeinen Artenschutz. Unter anderem ist es gemäß § 39 Abs 5 Nr. 2 BNatSchG verboten, „*Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen*“. Dieser Zeitraum wird auch als „Biotopschutzzeit“ bezeichnet.

4.2 Mögliche Auswirkungen des Vorhabens

Es ist zu erwarten, dass im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans die Fläche mehr oder weniger vollständig verändert und überbaut wird. Dadurch gehen Nahrungsflächen und in geringem Umfang Bruthabitate europäischer Brutvögel verloren.

Insbesondere bei der Rodung von Gehölzen können Vögel, Küken oder Eier verletzt bzw. beschädigt oder getötet werden, wenn diese Arbeiten während der Brutzeit stattfinden. Dadurch käme es zu einem Verstoß gegen das Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG).

Es kann außerdem zu Verstößen gegen das Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) kommen, wenn infolge der Baufeldräumung sowie anschließender Bauarbeiten europäische Brutvögel während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten derart gestört werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Sollten bei den Arbeiten geschützte Fortpflanzungs- und Ruhestätten, beispielsweise Vogelnester in Bäumen und Gebüschen, beschädigt oder zerstört werden, bedeutet dies einen Verstoß gegen das Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).

4.3 Prüfung auf Verbotstatbestände

Nachfolgend wird die Betroffenheit der festgestellten Vogelarten durch das Vorhaben ermittelt. Bei den im Untersuchungsgebiet festgestellten Vogelarten handelt sich vor allem um Arten, die typischerweise auch oder ausschließlich innerhalb von Siedlungen vorkommen.

Alle vorkommenden Arten zählen zu den europäischen Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie (79/409/EG), sind damit besonders geschützt und fallen unter die Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG.

Einige der Vogelarten sind in ihrem Bestand gefährdet (KRÜGER & SANDKÜHLER 2022, RYSLAVY et al. 2020) und daher möglicherweise besonders von Eingriffen betroffen:

- Bluthänfling, Mehlschwalbe und Star sind in Deutschland und Niedersachsen gefährdet (Kategorie 3),
- Girlitz und Rauchschwalbe sind in Niedersachsen gefährdet (Kategorie 3).

Von den im Untersuchungsgebiet festgestellten Vogelarten nutzten einige das Plangebiet ausschließlich zur Nahrungssuche oder überflogen das Gebiet ohne direkten Bezug zur Fläche. Dazu zählen Bachstelze, Blaumeise, Haussperling, Mauersegler, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe und Star. Außerhalb des Plangebiets wurden außerdem Bruten des Hausrotschwanzes an einem Gebäude westlich der Fläche und von der Kohlmeise in einem Nistkasten (Kohlmeise) an einem Gebäude südöstlich der Fläche festgestellt.

Das Plangebiet bietet all diesen Arten keine geeigneten Bruthabitate. Die Arten legen ihre Nester in der Regel in oder an Gebäuden an (Bachstelze, Haussperling, Hausrotschwanz, Mauersegler, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Star) oder nutzen (auch) Höhlen oder Nistkästen an Bäumen (Star, Blaumeise, Kohlmeise). Im Plangebiet sind keine Bäume, Gebäude oder Nistkästen mit geeigneten Strukturen zur Nestanlage für diese Vogelarten vorhanden. In der Umgebung sind weiterhin geeignete Flächen zur Nahrungssuche vorhanden (z. B. im Norden angrenzende Obstwiesen) und die neu entstehenden Gärten bieten zukünftig weiterhin Möglichkeiten zur Nahrungssuche. Daher sind Verstöße gegen die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG für diese Vogelarten durch die Umsetzung der Planung ausgeschlossen.

Des Weiteren wurde mit dem Zilpzalp eine Vogelart festgestellt, die ihr Nest am Boden oder in Bodennähe, meist geschützt in Gräsern und Stauden unter oder am Rand von Gehölzen oder Gebüschen anlegt. Die Art wurde mit einer Brutzeitfeststellung am nordwestlichen Rand des Plangebiets festgestellt.

→ Mögliche Konflikte können auftreten, wenn die Baufeldräumung während der Brutzeit stattfindet und dabei das Nest als geschützte Fortpflanzungsstätte zerstört wird sowie Jungvögel oder Eier im Nest verletzt, getötet bzw. beschädigt werden. Dadurch käme es zu Verstößen gegen das Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) sowie das Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). Da der Zilpzalp sein Nest mit jeder Brut neu anlegt, erlischt der Schutz als Fortpflanzungsstätte nach der Brutzeit. Zur Vermeidung von Verstößen gegen § 44 Abs. 1 und 3 BNatSchG ist die Einhaltung der **Vermeidungsmaßnahme 1** (siehe Kap. 4.4) erforderlich.

→ Da der Zilpzalp ungefährdet ist und häufig innerhalb von Siedlungen vorkommt, sind Störungen im Sinne des Störungsverbots gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ausgeschlossen.

Die übrigen vorkommenden Arten nutzen Bäume oder Sträucher als Bruthabitat. Davon zählen Stieglitz, Grünfink, Ringeltaube, Rabenkrähe und Buchfink zur Nistgilde der Baumbrüter, Amseln nutzen Bäume oder Sträucher und die Heckenbraunelle legt ihr Nest ausschließlich in Sträuchern an.

→ Mögliche Konflikte können auftreten, wenn Bäume oder Gebüsche während der Brutzeit gerodet werden und dabei Nester als geschützte Fortpflanzungsstätte zerstört werden sowie Jungvögel oder Eier verletzt, getötet bzw. beschädigt werden. Dadurch käme es zu Verstößen gegen das Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) sowie das Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). Da die Arten ihre Nester mit jeder Brut bzw. jedes Jahr neu anlegen, erlischt der Schutz als Fortpflanzungsstätte nach der Brutzeit. Zur Vermeidung von Verstößen gegen § 44 Abs. 1 und 3 BNatSchG ist die Einhaltung der **Vermeidungsmaßnahme 1** (siehe Kap. 4.4) erforderlich.

→ Die genannten Arten sind ungefährdet und kommen häufig in Siedlungen vor. Sie sind daher verhältnismäßig unempfindliche gegenüber Störungen. Verstöße gegen das Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG sind daher ausgeschlossen.

Der in Niedersachsen gefährdete Girlitz legt sein Nest frei in Sträuchern, Bäumen und Rankenpflanzen an. Dabei werden Obstbäume und Koniferen bevorzugt. Von der Art gab es eine Brutzeitfeststellung in einem Nadelbaum im Norden außerhalb des Plangebiets. Dieser Bereich ist grundsätzlich auch als Bruthabitat des Girlitz geeignet.

→ Eine direkte Beeinträchtigung des potenziellen Bruthabitats des Girlitz‘ durch die Planung ist ausgeschlossen, da es mit einigem Abstand zum Plangebiet und geschützt durch ein dazwischen befindliches Wohnhaus liegt. Der Girlitz ist zudem ein typischer Bewohner von Siedlungsbereichen und daher relativ unempfindlich gegenüber Störungen. Daher ist auch eine indirekte Beeinträchtigung durch Lärm oder Erschütterungen während der Bauphase ausgeschlossen.

Der Bluthänfling ist in Deutschland und Niedersachsen gefährdet. Er nutzt dichte Büsche und Hecken als Neststandort. Von der Art gab es mehrere Brutzeitfeststellungen in Gebüschen am südlichen und nördlichen Rand der Planfläche. Diese Bereiche sind grundsätzlich als Bruthabitat des Bluthänflings geeignet und es ist wahrscheinlich, dass die Art in anderen Jahren dort brütet. Daneben bietet das Plangebiet Nahrung für die sich fast ausschließlich von Sämereien ernährende Vogelart.

Die Gefährdungseinstufung beruht auf einem kontinuierlichen Bestandsrückgang in den letzten Jahrzehnten und wird vor allem auf einen Rückgang der Nahrungshabitate durch Intensivierung der Landwirtschaft, Einsatz von Herbiziden und Verlust von extensiv genutzten oder ruderalen Flächen wie Ackerrandstreifen, Extensivgrünland u. ä. zurückgeführt. Auch der Verlust von Hecken als Bruthabitat könnte für den Rückgang in den letzten Jahrzehnten mitverantwortlich sein.

→ Mögliche Konflikte können auftreten, wenn Bäume oder Gebüsche während der Brutzeit gerodet werden und dabei Nester als geschützte Fortpflanzungsstätte zerstört werden sowie Jungvögel oder Eier verletzt, getötet bzw. beschädigt werden. Dadurch käme es zu Verstößen gegen das Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) sowie das Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). Da die Arten ihre Nester mit jeder Brut bzw. jedes Jahr neu anlegen, erlischt der Schutz als Fortpflanzungsstätte nach der Brutzeit. Zur Vermeidung von Verstößen gegen § 44 Abs. 1 und 3 BNatSchG ist die Einhaltung der **Vermeidungsmaßnahme 1** (siehe Kap. 4.4) erforderlich.

→ Durch die Planung geht potenzielles Bruthabitat sowie Nahrungshabitat in Form einer Strauchhecke und Grünland für die Art verloren. Der Bluthänfling ist in seinem Bestand gefährdet (Rote Liste Deutschland und Niedersachsen jeweils Kategorie 3). Der Verlust könnte zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population führen, da dieser ein verringertes Angebot an Brut- und Nahrungshabitat zur Verfügung steht. Daher droht durch die Planung ein Verstoß gegen das Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG. **Zur Vermeidung ist die Hecke am Südrand des Plangebiets inklusive eines Saums von mindestens 2 Metern Breite zu erhalten. Sollte dies nicht möglich sein, ist die Umsetzung der CEF-Maßnahme 1 „Anlage einer Feldhecke mit Saum aus Gräsern und Kräutern“ erforderlich (siehe Kap. 4.4).**

4.4 Maßnahmen

Vermeidungsmaßnahme 1: „Zeitliche Einschränkung der Baufeldräumung“

Zur Vermeidung der Tötung und Verletzung von Vogelindividuen, der Zerstörung von Eiern sowie geschützter Fortpflanzungs- und Ruhestätten darf die Baufeldräumung nur außerhalb des Zeitraums vom 1. März bis zum 30. September stattfinden.

Sollten die Baumaßnahmen erst innerhalb der Biotopschutzzeit beginnen können, so muss die Baufeldräumung bis zum 28./29. Februar abgeschlossen sein und die Fläche ist bis zum Baubeginn für die Anlage von Nestern unattraktiv zu halten. Dazu muss die Fläche dauerhaft schwarz (vegetationslos) oder kurzrasig gehalten werden.

CEF-Maßnahme 1: „Anlage einer Feldhecke mit Saum aus Gräsern und Kräutern“

Sollte eine Erhaltung der Hecke am Südrand des Plangebiets inklusive eines vorgelagterten Saums von mindestens 2 Metern Breite nicht möglich sein, so ist eine Umsetzung der CEF-Maßnahme 1 erforderlich.

Als Ersatz für den Verlust von Brut- und Nahrungshabitat des gefährdeten Bluthänflings wird eine mindestens 50 Meter lange und 6 Meter breite Feldhecke mit einem extensiv gepflegten Saum von mindestens 2 Metern Breite aus Gräsern und Kräutern auf beiden Längsseiten der Hecke angelegt.

Hinweise für die Herstellung und Pflege:

Die Maßnahme sollte möglichst in der direkten Umgebung der Ortslage Eilum umgesetzt werden. Es sind standortgerechte Arten mit regionaler Herkunft (Pflanzgut für die Hecke und Saatgut, Heumulchsaat oder Vergleichbares für den Saum) zu wählen. Einzelne Abschnitte der Hecke können als sogenannte Benjeshecke (Totholzhecke) angelegt werden, sofern geeignetes Schnittgut zur Verfügung steht.

Es sind Pflanzen autochthoner Herkunft zu verwenden. Ausfälle über 5 % sind durch Nachpflanzungen gleichartig zu ersetzen. Die Pflanzflächen sind gegen Wildverbiss mit einem Wildschutzzaun mit einer Höhe von 1,6 m zu umgeben. Der Zaun sollte mindestens 5 und nach Bedarf maximal 10 Jahre stehen bleiben.

Als Entwicklungspflege sollte eine Mahd der Krautschicht zweimal jährlich im Juni/Juli und September/Oktober erfolgen, um das Wachstum der Gehölze zu fördern. Bedarfsweise wird mit Bodenlockerung, Mulchen und Schnitt bis zum Bestandsschluss das Wachstum weiter gefördert.

Nach Bestandsschluss sind keine weiteren Maßnahmen für die Entwicklung erforderlich.

Pestizide, Dünger oder andere Pflanzenschutzmittel dürfen nicht angewendet werden.

Von dem Saum sind jährlich abwechselnd Abschnitte zu mähen, sodass die Fläche insgesamt alle zwei Jahre gemäht wird und in jedem Winter ungefähr die Hälfte des Saums als Nahrungshabitat zur Verfügung steht. Das Mahdgut ist abzutransportieren, um eine Anreicherung von Nährstoffen und in der Folge Artenverarmung des Saums zu vermeiden.

Zeitliche Anforderungen:

Als CEF-Maßnahme muss die Ersteinrichtung der Maßnahme bis zum Beginn des Eingriffs erfolgt sein, spätestens jedoch bis zum Beginn der darauffolgenden Brutsaison. Die Eignung der Hecke als Bruthabitat wird sich zwar erst innerhalb einiger Jahre entwickeln. Jedoch ist die Maßnahme bereits kurz nach der Anlage (Pflanzung der Sträucher und erstes Aufwachsen des Saums) als Nahrungshabitat für den Bluthänfling geeignet.

5. Fazit

Bei Einhaltung der oben genannten Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen sind mit den geplanten Baumaßnahmen keine Verstöße gegen die Artenschutzverbote des § 44 BNatSchG verbunden.

6. Quellen

6.1 Literatur

RYSLAVY, T., H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAHMER, P. SÜDBECK, C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30. September 2020. In: *Berichte zum Vogelschutz* 57, S. 13–112.

KRÜGER, T. & . K. SANDKÜHLER (2022): Rote Liste der Brutvögel Niedersachsens und Bremens. - 9. Fassung, Oktober 2021. Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 41(2): 111-174, Hannover.

SÜDBECK, P.; S. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON,T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER, K. & C. SUDFELDT (Hrsg., 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

6.2 Rechtsquellen

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNATSCHG) - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1362) m.W.v. 29.07.2022.

EU-ARTENSCHUTZVERORDNUNG- Verordnung Nr. 338/97/EG des Rates vom 9. Dezember 1996 Amtsblatt Nr. L 061 vom 03.03.1997 S. 1 – 69. (EG) über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels. Zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 2017/160 vom 20. Januar 2017.

EU-VOGELSCHUTZRICHTLINIE - Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02. April 1979 über die Erhaltung wildlebender Vogelarten, Abl. EG Nr. L 103 S. 1, geändert durch Richtlinie 2009/147/EG des Rates vom 30. November 2009, Amtsbl. EG vom 26.01.2010, L 20/7 bis 20/25.

unabhängig von den obigen Angaben gelten die aktuell gültigen Fassungen.